Satzung des Vereins
der Freunde und Förderer
des Laurentius-Siemer-Gymnasiums

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Laurentius-Siemer-Gymnasiums“.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Saterland-Ramsloh.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1) Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Laurentius-Siemer-Gymnasiums und die Leistung eines Beitrages zur Jugendpflege und Jugendförderung.
   Er tut dies durch:

   - die Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau des Gymnasiums.
     Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, nicht übernimmt.

   - die finanzielle Unterstützung besonderer Veranstaltungen der Schule.

   - das Tragen der Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.

   - die ideelle Unterstützung der Arbeiten des Lehrerkollegiums der Schulte sowie die Förderung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
     Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen des Laurentius-Siemer-Gymnasiums.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

   - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
   - durch Spenden und Stiftungen
   - über sonstige Erträge

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

.../ 2

§ 3
Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann werden
   a) jede natürliche Person
   b) jede juristische Person
   c) eine andere Vereinigung

2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und wird mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

   a) mit dem Tod des Mitglieds;
   b) durch Austritt;
   c) durch Ausschluss.

2) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

3) Der Ausschluss kann erfolgen,

   a. wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
   b. wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beiträge sind keine Spenden.

2) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7
Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

   a) dem/der 1. Vorsitzenden,
   b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem/der Schriftführer/in,
   d) dem/der Kassier/in und
   e) dem/der Leiter/in des Laurentius-Siemer-Gymnasiums.

2) Der Vorstand unter a) bis d) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

3) Der/die Leiter/in des Laurentius-Siemer-Gymnasiums ist qua Amt Vorstandmitglied.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitze, vertreten.

§ 8
Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Kassenbestandes
  Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer/s/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes;
  Bei Ausgaben von über 5.000,00 EUR für einen einzelnen Zweck ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen;
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der/die Kassierer/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9
Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist notwendiges und oberstes Organ des Vereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
   b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
   c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer

d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
f) Beschlussfassung über Anträge

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich und über die Schulplattform IServ des Laurentius-Siemer-Gymnasiums mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
Ergänzende Ladungsformen (z. B. Anzeige in den im Einzugsgebiet des Laurentius-Siemer-Gymnasiums verbreiteten Zeitungen) sind zulässig.

3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird

a. von 1/5 der Mitglieder
b. von den Kassenprüfern

§ 10
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 11
Rechnungsprüfung

1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2) Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

§ 12
Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name
Vorname
Wohnort/ Adresse
Alter
Geburtsdatum
Kontaktnummer
Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung veröffentlicht der Verein bestimmte Daten (Namen und Bilder) seiner Mitglieder auf der Schulhomepage und in der Zeitung. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13
Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des in § 3 benannten Laurentius-Siemer-Gymnasiums, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.